

Faktisch keine Ausweichmöglichkeiten für die Bevölkerung

Martin Link

Der Afghanistan-Lagebericht des Auswärtigen Amts

Am 16. Juli 2020 hat das Auswärtige Amt (AA) den Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in Afghanistan herausgegeben. Dieser regelmäßig nur für den Dienstgebrauch VS-gestellte Bericht ist inzwischen in einer in Teilen geschwärzten Fassung freigegeben geworden.

In Afghanistan gäbe es keine gegen die eigene Bevölkerung gerichtete systematische, staatlich organisierte Gewalt. Diese Behauptung im Lagebericht des Auswärtigen Amtes steht in einigem Widerspruch zu Erkenntnissen internationaler Menschenrechtsorganisationen (AI, EASO, SIGAR, HRW, u.a.) und relevanter Afghanistan-Expert*innen. Ob die Deutsche Botschaft, die den Lagebericht erstellt hat, diese Pauschalentlastung afghanischer Stellen in den geschwärzten Textteilen ein Stück weit reletiviert, ist nicht bekannt.

An anderer Stelle konstatiert der Lagebericht, dass sich Bedrohungen für die Zivilbevölkerung nicht nur durch die Teile der Polizei ergeben können, die bis Herbst 2020 aufgelöst werden soll. Auch einige nichtstaatliche Milizen, mit denen lokale Warlords ihre Machtinteressen durchsetzen und verteidigen, sind im Bericht als „pro-government“ klassifiziert. Ihnen werden regelmäßig schwere Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen.

Die Medien- und Presselandschaft identifiziert das AA als lebendig und pluralistisch. Dass sich dieser Aussage im Bericht einige geschwärzte Textzeilen anschließen, lässt vermuten, dass im Original doch solche – im Übrigen von Menschenrechtsorganisationen immer wieder beklagten – die Medienfreiheit einschränkenden staatlichen Einflussnahmen Erwähnung finden. Immerhin zitiert der Lagebericht Journalist*innen, die eine wachsende Kontrolle der freien Berichterstattung durch den Staat beklagen. Diese Berufsgruppe weist das AA als regelmäßige Opfer von Übergriffen aus (2019 wurden 115 Fälle, davon 10 tödlich, registriert).

Minderheiten

Inwieweit sich die Situation der ethnischen schiitischen Minderheit der Hazara gebessert habe, erläutert der Lagebericht

nicht. Tatsächlich zählen die Hazara weiterhin als regelmäßige Attentatsopfer insbesondere islamistischer Aufständischer: 2019 zählt das AA 10 Anschläge mit 117 Toten und 368 Verletzten und konstatiert, dass auch 2020 mehrere Anschläge gegen Hazara verübt worden seien. Ebenso stellt das AA verstärkt Anschläge auf die Sikh-Minderheit durch islamistische Aufständische fest

Als eine andere religiöse Minderheit in Afghanistan gelten laut AA die Christen, die i.d.R. Konvertiten vom Islam seien. Sie würden in der Gesellschaft ausgegrenzt und es „könne dazu führen, dass diese Personen bedroht oder angegriffen“ werden. Hier ist dem AA eine fahrlässige Bagatellisierung der tatsächlichen Gefahrenlage vorzuwerfen. Allein angesichts der zahlreichen Gewalterfahrungen von Rückkehrern, denen allein wegen ihres Exils im „Westen“ Konversion und Abfall vom Islam unterstellt wird, ist hier auch nach Einschätzung internationaler Menschenrechtsorganisationen eine erheblich beachtlichere Gefahrenlage durch selbsternannte religiöse Tugendwächter zu konstatieren.

Staatliche und illegale Justiz

Der Lagebericht konstatiert ein in der Bevölkerung weit verbreitetes Misstrauen gegenüber Justiz und Polizei. Ob sich unter den an dieser Stelle des Lageberichts geschwärzten Textzeilen Erkenntnisse des AA über korrupte und gefährliche Polizeieinheiten verbergen und über die Problematik, dass, wie von Betroffenen beklagt wird, Anzeigen bei der Polizei – wenn sie überhaupt aufgenommen werden – regelmäßig nicht verfolgt würden, ist nicht bekannt.

Die Justiz ist laut AA jedenfalls nur eingeschränkt wirkmächtig, was sich aus einer verbreiteten Praxis traditioneller Formen privater Strafjustiz, bis hin zu Blutfehden, ableiten lasse. Ob sich – wie es internationale Organisationen regelmäßig beklagen – unter den an dieser Stelle im Lagebericht geschwärzten Textzeilen Erkenntnisse des AA verbergen, dass die Strafverfolgung in Afghanistan regelmäßig durch Rechtsbeugung und Bestechung ausgehebelt wird, ist nicht bekannt.

Immerhin erklärt der Lagebericht, dass Fahnenflucht in Afghanistan mit fünf bis 15 Jahren Haft bestraft werde. Bei der Klage über die fortbestehende Praxis der Zwangsrekrutierung von Kindern in Armee und Milizen und bzgl. der Entführung zum sexuellen Missbrauch durch regierungsfeindliche Gruppen und afghanische Sicherheitskräfte gleichermaßen, bezieht sich das AA auf die UN. Ebenso zitiert der Lagebericht die UN bei Berichten, wonach die Taliban Kinder u.a. für Selbstmordattentate, für den Transport von Sprengstoff und als Spione missbrauchen.

An anderer Stelle im Lagebericht wird über 2019 berichtet, dass die Taliban in ihren Herrschaftsgebieten verstärkt dazu übergegangen seien, eine eigene illegale „parallele“ Rechtsprechung zu etablieren, bei deren Strafen es sich um Exekutionen, Amputationen und Schläge handele.

Missbrauch und Gewalt gegen Kinder

In weiten Teilen Afghanistans bleibe laut AA der Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ein großes Problem. Es werde von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen, da „aufgrund der mit dem Thema verbundenen gesellschaftlichen Befindlichkeit die Mehrheit der Vorfälle nicht angezeigt wird“. Missbrauchte Kinder würden oft von armen Familien verkauft, von den Käufern sexuell missbraucht, weitergehandelt oder auch getötet. Ob unter den in diesem Themenbereich des Lageberichts geschwärzten Textzeilen im Ergebnis Aussagen von Menschenrechtsorganisationen bestätigt werden, die regelmäßig das Fehlen von Strafverfolgung bei Kindesmissbrauch beklagen, ist nicht bekannt.

Die wirtschaftliche Misere Afghanistans wird einmal mehr deutlich, wenn der Lagebericht die Frühverheiratung von Mädchen und den Verkauf von Kindern als „sozial akzeptierte Bewältigungsstra-

tegie wirtschaftlicher Notlagen“ schildert. Das AA zitiert UNICEF, die im Dezember 2019 berichten, dass 30 Prozent der Kinder zwischen fünf und 16 Jahren arbeiten müssten, weil die Familie auf diese Überlebenshilfe angewiesen seien. Daher



sei laut AA für den afghanischen Staat die konsequente Umsetzung des gesetzlichen Kinderarbeitsverbots schwierig.

Faktische Rechtlosigkeit von Frauen und LGBTI

Zur Situation von Frauen konstatiert der Lagebericht, dass sie trotz bestehender gesetzlicher Rechte faktisch weitgehend rechtlos seien. Eine Verteidigung bzw. Durchsetzung ihrer Rechte sei mit Blick auf „die gesellschaftlichen Gegebenheiten und eine überwiegend männliche Richterschaft“ kaum aussichtsreich. Sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt sei unabhängig von der Ethnie weit verbreitet. EASO wird dahingehend zitiert, dass 87 Prozent der Frauen Gewalt erfahren hätten, 62 Prozent mehrfach. Gewalt gegen Frauen und Mädchen fände zu 90 Prozent innerfamiliär statt. Das reiche von Körperverletzung, Misshandlung, Zwangs- und Kinderehen, Vergewaltigungen bis hin zu Mord. Der Lagebericht zitiert UNICEF, wonach es in 42 Prozent der Familien zu Kinderzwangsehen käme, eins von drei Mädchen unter 18 Jahren sei verheiratet. Im Zeitraum 2015 bis 2017 habe UNAMA 280 Ehrenmorde gezählt, nur 50 Täter

seien verurteilt worden. Der Lagebericht schildert die in vielen Landesteilen verbreitete Tradition des Paschtunwali, wonach Frauen als Objekte der Streitbeilegung gehandelt würden, wenn gar die Familie des Schädigers der Familie des

Geschädigten ein Mädchen oder eine Frau zur Begleichung der Schuld anbietet. Sich solchen Gewaltszenarien zu entziehen, sei Frauen kaum möglich, da sie sich grundsätzlich nicht ohne männlichen Begleiter in der Öffentlichkeit bewegen könnten und es Frauenhäuser nur in den größeren Städten gäbe.

LGBTI stünden in Afghanistan nicht nur faktisch, sondern auch strafrechtlich im Fadenkreuz von Legislative, Exekutive und einer konservativen Gesellschaft. Eine systematische Verfolgung durch staatliche Organe sei nicht nachweisbar, sagt das AA, was allerdings an der vollkommenen Tabuisierung des Themas liege. Die Betroffenen hätten bei Entdeckung keinen Zugang zu Gesundheitsversorgung, zu Beschäftigung, würden sozial ausgegrenzt und könnten auch Opfer von Gewalt werden.

Kriegsgewalt und zivile Opfer

Zur militärischen Gewalt erklärt der Lagebericht, dass die Frühjahrsoffensive der Taliban in 2020 zwar nicht offiziell erklärt worden sei, aber ihre Angriffe und Attentate sich auf dem gleichen Niveau wie in den Vorjahren bewegten. Auch der islamistische ISKP sei weiterhin in Afghanis-

tan aktiv. Der Lagebericht erklärt, zahlreiche Anschläge in Kabul 2019 und 2020 würden zeigen, „dass die Handlungsfähigkeit terroristischer Gruppierungen, vornehmlich der Taliban, aber auch ISKP, unverändert fortbesteht“. Gezielte Tötungen von Seiten Aufständischer und auch krimineller Organisationen hätten stetig zugenommen und auch afghanische Mitarbeitende von nationalen und internationalen Hilfsorganisationen ständen im Fadenkreuz der Täter.

Die stärkste Kraft der regierungsfeindlichen Gruppen würden laut AA weiterhin die Taliban bilden. Sie versuchten den Einfluss in ihren Kernräumen – paschtunisch geprägten ländlichen Gebieten, vornehmlich in den Provinzen Helmand, Kandahar, Uruzgan und zunehmend auch Farah im Westen und Süden sowie Kunduz, Balkh und Faryab im Norden – zu konsolidieren und darüber hinaus auszuweiten. Es sei davon auszugehen, dass die Taliban in zahlreichen Distrikten die alleinige Kontrolle oder trotz fortdauernder Präsenz von staatlichen Sicherheitskräften und Verwaltungsstrukturen zumindest zeitweilig Einfluss ausüben – aktuelle belastbare Zahlen zur genauen Anzahl der Distrikte lägen dem AA indes nicht vor.

Zur Bedrohungslage der Zivilbevölkerung zitiert das AA UNAMA und deren Zählung von 10.392 zivile Opfer 2019, davon 12 Prozent Frauen und 30 Prozent Kinder. Die Opfer gingen laut UNAMA mit 47 Prozent zulasten der Taliban, zu 12 Prozent des ISKP, zu 3 Prozent anderer Aufständischer und seien zu 16 Prozent der afghanischen Armee, zu 8 Prozent internationalen Militärs und zu 5 Prozent weiteren regierungsfreundlichen Kräften zuzuordnen. 10 Prozent der Opfer seien in Kreuzfeuer geraten. Das AA erklärt: „während zivile Opfer in ländlichen Gebieten vor allem auf Kampfhandlungen, Landminen, improvisierte Sprengsätze und Übergriffe von nicht-staatlichen Gruppen zurückzuführen sind, stellen für die städtische Bevölkerung vor allem Selbstmordanschläge, komplexe Angriffe, gezielte Tötungen und Entführungen Bedrohungen dar“.

Sich vor Verfolgung oder Kriegsgewalt auf dem Land in die Städte davonzumachen, gelänge laut AA nur denjenigen, der über soziale Netzwerke und ausreichende materielle Möglichkeiten verfüge. Die Aufnahmemöglichkeit der Städte habe darüber hinaus durch die hohe Zahl zugewanderter Binnenflüchtlinge und Rückkehrer*innen aus den Nachbarstaa-

ten erheblich gelitten. Insbesondere für „Frauen ist es kaum möglich, ohne familiäre Einbindung in eine andere Region auszuweichen. Durch die hohe soziale Kontrolle ist gerade im ländlichen Raum keine, in den Städten kaum Anonymität zu erwarten.“

Binnenflüchtlinge, Corona und Gesundheitssystem

Zur Lage der Binnenflüchtlinge zitiert das AA UN-OCHA mit der Zahl von geschätzt 2,9 Millionen Binnenvertriebenen. Die meisten lebten unter prekären Bedingungen – wie auch Rückkehrer*innen aus den Nachbarländern – in Lagern, angemieteten Unterkünften oder bei Gastfamilien. Es bestünde kaum Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung und wirtschaftlicher Teilhabe. In Afghanistan gelte eine Armutsrate von 80 Prozent. 75 Prozent der Binnenflüchtlinge seien auf regelmäßige humanitäre Hilfe angewiesen. Die Wirtschaft des Landes liegt darnieder. Das überproportionale Bevölkerungswachstum mache es dem afghanischen Staat nahezu unmöglich, die Grundbedürfnisse der Bevölkerung angemessen zu befriedigen. Auch die rasant steigende Zahl der Beschäftigung Suchenden bilde laut AA eine kaum zu bewältigende Herausforderung.

Die Grundversorgung sei insbesondere für Rückkehrer eine besondere Herausforderung. Diese prekäre Lage habe sich seit März 2020 durch Corona stetig weiter verschärft. Der Lagebericht erklärt, dass UN-OCHA erwartet, dass 2020 bis zu 14 Mio. Menschen – eine Steigerung um 122 Prozent gegenüber dem Vorjahr – auf humanitäre Hilfe angewiesen sein werden. Schon jetzt seien 2 Mio. Kinder (7,5 Prozent der Bevölkerung) akut unterernährt.

Bei seinen Angaben zur Gesundheitsversorgung unter Corona verstrickt sich der Lagebericht in erhebliche Widersprüche. Einerseits wird die WHO mit ihrer Aussage, dass in Afghanistan 87 Prozent der Bevölkerung Zugang zu rudimentärer medizinischer Grundversorgung habe. Auf der nächsten Seite beklagt das AA hingegen, dass die Datenlage nicht belastbar sei, weil nur unzuverlässige oder nur veraltete statistische Erhebungen unter anderem der WHO vorlägen.

Darüber hinaus konstatiert der Lagebericht, dass „auch die Sicherheitslage erhebliche Auswirkungen auf die medi-

zinische Versorgung [hat]. WHO und USAID zählten 2019 insgesamt 275 Angriffe auf Gesundheitseinrichtungen, die zu Schließungen der Einrichtungen führten. Nur 34 Einrichtungen konnten zwischenzeitlich wieder öffnen. 2019 kam es zu 20 Tötungen, 31 Verwundungen und 31 Entführungen an medizinischem Personal. Dieser Trend setzt sich 2020 fort.“

Rückkehr

Der Lagebericht bemerkt, dass Rückkehrer aus Europa und anderen Regionen der Welt von der afghanischen Gesellschaft häufig misstrauisch wahrgenommen würden. Gleichzeitig hänge ihnen insbesondere innerhalb ihrer Familien oftmals der Makel des Scheiterns an. Dass dem Auswärtigen Amt jedoch keine Fälle bekannt seien, in denen Rückkehrer nachweislich aufgrund ihres Aufenthalts in Europa Opfer von Gewalttaten wurden, ist mit Blick auf die inzwischen bekannten Studien zum Schicksal aus Deutschland Abgeschobener kaum glaubwürdig. Selbst Meldungen über versuchte Entführungen aufgrund der Vermutung, der Rückkehrer sei im Ausland zu Vermögen gekommen, werden entsprechenden Berichten zum Trotz im Lagebericht als „unbestätigt“ abqualifiziert.

Allerdings gesteht der Lagebericht die Zukunftschancenlosigkeit, in die Abgeschobene geraten zu: „Haben die Rückkehrer lange Zeit im Ausland gelebt oder Afghanistan mit der gesamten Familie verlassen, ist es wahrscheinlich, dass lokale Netzwerke nicht mehr existieren oder der Zugang zu diesen erheblich eingeschränkt ist. Dies kann die Reintegration stark erschweren. Der Mangel an Arbeitsplätzen stellt für den Großteil der Rückkehrer die größte Schwierigkeit dar, da der Zugang zum Arbeitsmarkt maßgeblich von lokalen Netzwerken abhängt.“

Martin Link lebt in Kiel und ist Mitarbeiter beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

